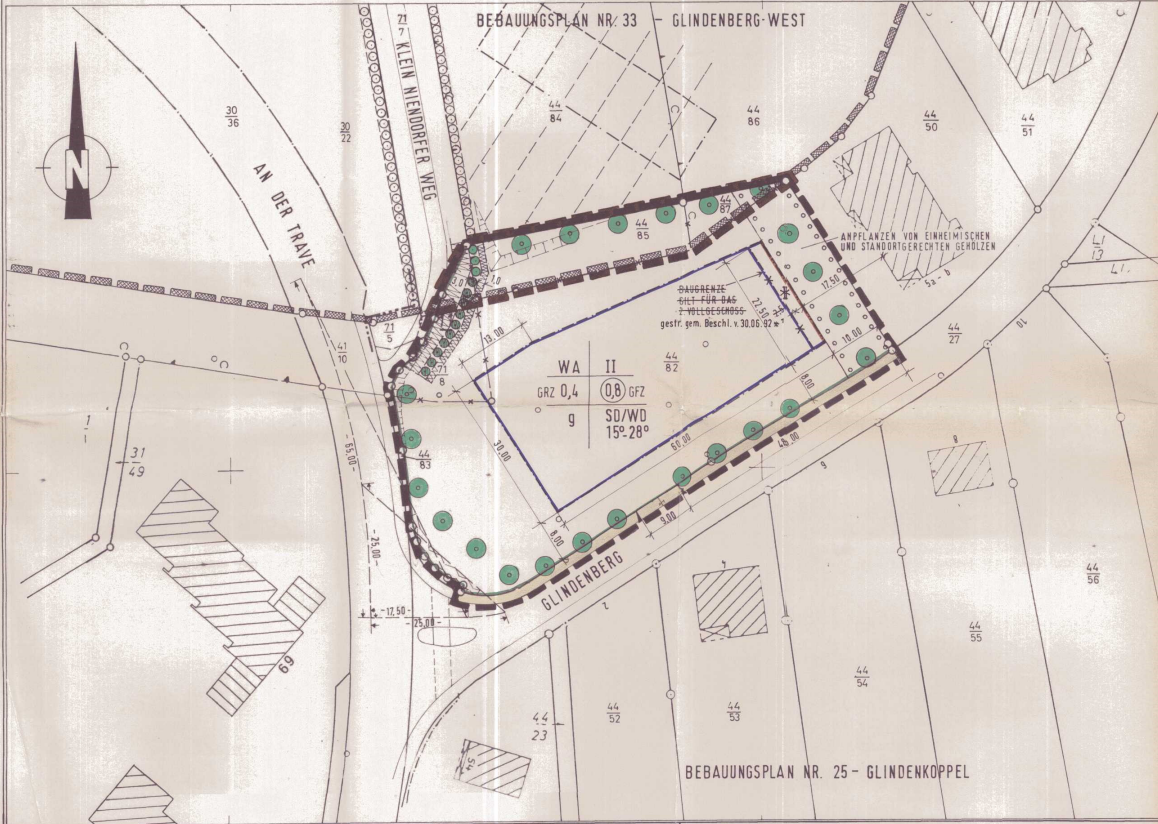


TEIL A - PLANZEICHNUNG

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BauNVO - 1990
 MASSTAB 1 : 500

GEMARKUNG KLEIN NIENDORF, FLUR 4



ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 10 000



TEIL B - TEXT

- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN (SICHTDREIECKE) SIND VON NEBENANLAGEN GEM. § 14 (1) BAUNVO UND GLEICHER BEPFLANZUNG VON MEHR ALS 0,70 M HOHE ÜBER STRASSENBEREICHE DAUERND FREIZUHALTEN.
 - DAS ALLGEMEINE WOHNGEBIET (WA) IST ÜBER DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTE EIN- UND AUSFAHRT AN DIE VERKEHRSFLÄCHE ANZUSCHLIESSEN. WEITERE ZUFAHRTEN ODER ÜBERFAHRTEN DER GEHWEGE/RADWEGE SIND AM KLEIN NIENDORFER WEG UND DEN STRASSEN AN DER TRAVE / GLINDENBERG UNZULÄSSIG.
 - FÜR DIE ANZUPFLANZENDE BÄUME HAT DIE GRÖSSE DER BAUMSCHEIBEN MINDESTENS 6 QM ZU BETRAGEN (DIN 18916).
 - IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET (WA) DÜRFEN EINZELHANDELSBETRIEBE NUR IN DER ZEIT VON 6.00 UHR BIS 22.00 UHR BELIEFERT WERDEN.
- * BESCHLUSS VOM 30.03.92
- KFZ-STELLENPLÄTZE SIND SO ANZUORDNEN, DASS DIE ORIENTIERUNGSWERTE FÜR DEN BEWEHRUNGSPFAD VON TAGS-UND-NACHTS-UND-WÄCHTERS-UND-BREMSS-UND-ANHALTEN-ODER-UNTERSCHRITTEN WERDEN (BEGLEITET VON EINER HOHE-ODER-GERINGE-TEIL) gestr. gem. Beschl. v. 02.02.93
- ES SIND NUR NUTZUNGEN ZULÄSSIG, DIE GEWÄHRLEISTEN, DASS AN DER AN DAS PLANGEBIET ANGRENZENDE WOHNBEBAUUNG DIE IMMISSIONSGRENZWERTE VON 50 DB (TAGS) UND 35 DB (NACHTS) NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN. Beschl. v. 02.02.93

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
I. FESTSETZUNGEN:		
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 5. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 25	§ 9 ABS. 7 BAUGB
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 14. ÄNDERUNG (TEILAUFBEBUNG) DES BEBAUUNGSPLANES NR. 33	§ 9 ABS. 7 BAUGB
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB
	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 4 BAUNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB § 16 BAUNVO
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ), DEZIMALZAHL IM KREIS, ALS HÖCHSTMASS	
	GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ), DEZIMALZAHL	
	ZAHL DER VOLLGESOSSE ALS HÖCHSTMASS	
	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN GESCHLOSSENE BAUWEISE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB § 22 UND 23 BAUNVO
	BAULINIE BAUGRENZE	
	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE	
	BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN DACHFORM: SATTELDACH DACHFORM: WALMDACH DACHNEIGUNG ALS MINDEST- UND HÖCHSTMASS	§ 82 LANDESBAUORDNUNG 1983
	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN STRASSENBEDECKUNGSFLÄCHEN	
	EIN- BZW. AUSFAHRT	§ 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB
	MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANSCHAFT	§ 9 ABS. 1 NR. 20, 25 BAUGB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25 BUCHSTABE a) BAUGB
	ANZUPFLANZENDE BÄUME ANZUPFLANZENDE KNICK MIT BEIDSEITIGEM SCHUTZSTREIFEN - PUFFERZONEN ZU ERHALTENDE KNICK	§ 9 ABS. 1 NR. 25 b) BAUGB
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN (SICHTDREIECK)	§ 9 ABS. 1 NR. 10 BAUGB
II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:		
	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
	KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG	
	BÖSCHUNGSFLÄCHEN	
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER URSPRUNGSFASSUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 25	

DIE IN DIESER SATZUNG VORGENOMMENEN ÄNDERUNGEN / ERGÄNZUNGEN * - * WERDEN HIERMIT BELÄUGLIGT.

BAD SEEBERG, DEN 03.02.93



BÜRGERMEISTER

SATZUNG

DER STADT BAD SEEBERG ÜBER DIE 5. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 25 FÜR DAS GEBIET GLINDENKOPPEL UND 14. ÄNDERUNG (TEILAUFBEBUNG) DES BEBAUUNGSPLANES NR. 33 FÜR DAS GEBIET GLINDENBERG-WEST.

TEILBEREICHE ÖSTLICH DER STRASSE AN DER TRAVE, NÖRDLICH DER STRASSE GLINDENBERG

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESTZÜCHES IN DER FASSUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (1801) S. 2253 SOWIE NACH § 82 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (1801) S. 81 WIRD NACH BESCHLUSSESSCHLUSS DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 1. OKTOBER 1991 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEM. § 11 BAUGB UND GENEHMIGUNG GEM. § 82 ABS. 4 LBO DURCH DEN LANDRAT DES KREISES SEEBERG, FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 5. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 25 FÜR DAS GEBIET GLINDENKOPPEL UND DIE 14. ÄNDERUNG (TEILAUFBEBUNG) DES BEBAUUNGSPLANES NR. 33 FÜR DAS GEBIET GLINDENBERG-WEST - TEILBEREICHE ÖSTLICH DER STRASSE AN DER TRAVE, NÖRDLICH DER STRASSE GLINDENBERG - BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG I. TEIL A I. UND DEM TEXT I. TEIL B I., ERLASSEN

VERFAHRENSVERMERKE

- AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 31. MÄRZ 1990. DIE ÖRTSLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IN DERNI SEEBERGER ZEITUNG / LÖBCKER NAHRICHTEN ERFOLGT AM 23. MÄRZ 1990.
- DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILUNG NACH § 3 BAUGB IST AM 15. FEBRUAR 1991 DURCHFÜHRT WORDEN.
- DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SORGEN VOM 16. JANUAR 1991 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.
- DIE STADTVERTRETUNG HAT AM 1. JUNI 1991 DEN ENTWURF DER 5. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 25 UND DER 14. ÄNDERUNG (TEILAUFBEBUNG) DES BEBAUUNGSPLANES NR. 33 MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
- DER ENTWURF DER 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 25 UND DER 14. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 33 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG I. TEIL A I. UND DEM TEXT I. TEIL B I. SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 30. JULI 1991 BIS ZUM 3. AUGUST 1991 WÄHRENDFOLGENDER ZEITEN 8.00 - 12.30 UHR UND 14.00 - 16.30 UHR ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDEKENEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN AM 2. JULI 1991 IN DERNI SEEBERGER ZEITUNG / LÖBCKER NAHRICHTEN ÖRTSLICH BEKANNTGEACHT WORDEN.

DIE RICHTIGKEIT DER ANGABEN IN DEN VORSTEHENDEN VERMERKEN 1 - 5 WIRD HIERMIT BESCHENKT.

BAD SEEBERG, DEN 26.2.1992



BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 1. OKTOBER 1991 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTBLÄCHEN WERDEN ALS RICHTIG BESCHENKT.

BAD SEEBERG, DEN 26.2.1992



ÖFFENTL. BEST. VERM. ING.

ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG I. TEIL A I. UND DEM TEXT I. TEIL B I. SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM 30. JULI 1991 BIS ZUM 3. AUGUST 1991 WÄHRENDFOLGENDER ZEITEN 8.00 - 12.30 UHR UND 14.00 - 16.30 UHR ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDEKENEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN AM 2. JULI 1991 IN DERNI SEEBERGER ZEITUNG / LÖBCKER NAHRICHTEN BEKANNTGEACHT WORDEN.

DIE RICHTIGKEIT DER ANGABEN IN DEN VORSTEHENDEN VERMERKEN 6 - 9 WIRD HIERMIT BESCHENKT.

BAD SEEBERG, DEN 26.2.1992



BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN NR. 25 - 5. ÄNDERUNG UND DER BEBAUUNGSPLAN NR. 33 - 14. ÄNDERUNG IST NACH § 10 ABS. 1 BAUGB Z. BAUGB AM 25.02.1992 DEM LANDRAT DES KREISES SEEBERG ANGELEGT WORDEN. DESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 18.03.1993 AZ. V.181.21.V11 ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT.

DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEDEKENEN WORDEN SIND GLEICHZEITIG SIND DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GEM. § 82 ABS. 4 LBO GENEHMIGT WORDEN.

BAD SEEBERG, DEN 23.03.1993



BÜRGERMEISTER

11. DIE SATZUNG ÜBER DIE 5. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 25 UND DIE 14. ÄNDERUNG (TEILAUFBEBUNG) DES BEBAUUNGSPLANES NR. 33, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG I. TEIL A I. UND DEM TEXT I. TEIL B I., WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

BAD SEEBERG, DEN 23.03.1993



BÜRGERMEISTER

12. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN DER GENEHMIGUNG GEM. § 82 ABS. 4 LBO SOWIE DIE STELLE BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST SIND AM 31.03.1993 ÖRTSLICH BEKANNTGEACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVORSCHRIFTEN UND VON HANDELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 25 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FÄLLKREIS UND ERLEBISCHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN.

DIE SATZUNG IST MITHIN AM 01.04.1993 IN KRAFT GETRETEN.

BAD SEEBERG, DEN 01.04.1993



BÜRGERMEISTER